

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Oktober 2018

937. Krankenversicherung (Tarifgenehmigungen; Sammelbeschluss Oktober 2018)

A. Ausgangslage

Der Gesundheitsdirektion wurden folgende Verträge mit nachstehenden Tarifen zur Genehmigung eingereicht:

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
1. Universitätsspital Zürich und tarifsuisse (ohne Groupe Mutuel)	Stationäre Akutsomatik, SwissDRG-Basistallwert	¹ 11 400	11 200 11 070 10 880 10 870	2012 bis 2013 2014 bis 2015 2016 2017 bis 2018
2. Klinik Lengg AG und tarifsuisse	Stationäre Rehabilitation, Tages- pauschale, Klinik Lengg	790	790	ab 2018
3. GD, PUK und CSS	Stationäre Kinder- und Jugend- psychiatrie, Tagespauschalen PUK			² ab 2018
	1. bis 60. Tag	1 120	1 120	
	ab 61. Tag	791	791	
	ipw			
	1. bis 60. Tag	1 120	1 120	
	ab 61. Tag	791	791	

¹ Provisorischer Tarif seit 1. Januar 2012 (RBB Nr. 1493/2011)

² Gemäss Ziff. 6.4 des Tarifvertrags fällt dieser automatisch auf den Zeitpunkt dahin, an dem der Bundesrat die nationale Tarifstruktur TARPSY auch für die Psychiatrieversorgung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als gültig erklärt.

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
4. GD, PUK, Clenia Schlössli AG, Sanatorium Kilchberg AG und CSS	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis für Erwachsene ipw PUK Sanatorium Kilchberg Clenia Privatlinik Schlössli	3774 3758 3733 3755	770 765 741 758	ab 2018
5. GD, PUK, Clenia Schlössli AG, Sanatorium Kilchberg AG und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis für Erwachsene ipw PUK Sanatorium Kilchberg Clenia Privatlinik Schlössli	3774 3758 3733 3755	770 755 740 750	2018
6. Forel Klinik AG und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis, Forel Klinik	3524	540	2018
7. Universitätsspital Zürich und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	3918	860	2018
8. GSMN Schweiz AG und CSS	Ambulante Arztleistungen, TARMED-Taxpunktwert, Privatkliniken Bethanien und Lindberg	0.89	0.89	ab 2016
9. IGGH und tarifsuisse	Ambulante Hebammenleistungen im Geburtshaus, Taxpunktwert, Geburtshäuser Zürcher Oberland und Delphys	1.25	1.25	ab 2018

³ Provisorischer Tarif seit 1. Januar 2018 (RBB Nr. 1190/2017)

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
10. physioswiss, physio Zürich – Glarus und HSK, CSS	Physiotherapie, Taxpunktwert, freipraktizierende Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	1.11	1.11	ab 2018
11. GUD und tarfisuisse	Ambulante Substitutionsbehandlungen, Wochenpauschale, Ambulatorium Kanonengasse	4110	5110	ab 2018

⁴ mit Substitutionssubstanz

⁵ ohne Substitutionssubstanz

Legende:

CSS Die durch die CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherer

GD Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

GUD Gesundheits- und Umweltdespartement der Stadt Zürich

HSK Die durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherer

IGGH Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz

ipw Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland

physioswiss Schweizer Physiotherapie Verband – physioswiss

PUK Psychiatrische Universitätsklinik Zürich

SwissDRG DRG = Diagnosis Related Groups; schweizweit einheitliche Tarifstruktur für die stationäre Akutisomatik

SwissDRG-Basisfallwert SwissDRG-Fallpauschale für eine Behandlung mit einem Kostengewicht 1.0

tarfisuisse Die durch die tarfisuisse ag vertretenen Versicherer

TARPSY Schweizweit einheitliche Tarifstruktur für die stationäre Psychiatrie

TARPSY-Basispreis TARPSY-Tagespauschale mit einem Kostengewicht von 1.0 pro Tag

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung obliegt es den Leistungserbringern und Versicherern, Tarife auszuhandeln und Tarifverträge abzuschliessen. Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob die Tarifverträge mit dem Gesetz in Einklang stehen. Dazu gehört auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Tarife. Die Tatsache, dass sich die Tarifpartner auf einen Tarif geeinigt haben, genügt nicht als Nachweis für dessen Wirtschaftlichkeit. Bei der Preisfindung steht den Tarifpartnern ein Ermessensspielraum zu, weshalb sich die Behörde nicht nur an jenem Wert orientieren darf, den sie im Rahmen einer Festsetzung als angemessen erachten würde.

B. Anhörung Preisüberwachung und Patientenschutzorganisationen

Bevor der Regierungsrat über die Genehmigung einer Preiserhöhung entscheidet, ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 2 Preisüberwachungsgesetz [SR 942.20]). Soweit die Preisüberwachung bei einem Leistungserbringer bereits zum gleichen Tarif (eines anderen Versicherers) angehört worden ist, hat die Gesundheitsdirektion keine zusätzliche Empfehlung eingeholt.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 empfiehlt die Preisüberwachung für die stationären akutsomatischen Leistungen des Universitätsspitals Zürich (Tarifvertrag Nr. 1) einen Basisfallwert von höchstens Fr. 9674 ab 2012. Ergänzend empfiehlt sie mit Eingabe vom 18. Juni 2018 für diese Leistungen einen Basisfallwert von höchstens Fr. 9598 für 2016, Fr. 9368 für 2017 und Fr. 9222 für 2018.

Wie bereits in RRB Nr. 278/2013 festgehalten, ist die der Empfehlung der Preisüberwachung vom 31. Oktober 2012 zugrunde liegende Berechnung nicht gesetzeskonform. Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. April 2015 (C-2255/2013, C-3621/2013) bestätigt.

Die Preisüberwachung stützt ihre Empfehlung für die Tarife ab 2016 auf ein schweizweites Benchmarking beim 20. Perzentil. Die dabei verwendeten Daten sind allerdings weder transparent noch nachvollziehbar. Auch setzt sich die Preisüberwachung in dieser Empfehlung nicht mit der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Basisfallwert des Universitätsspitals Zürich auseinander. Sie lässt z. B. spitalindividuelle Besonderheiten wie den (im Vergleich zu einem Grundversorgerspital) höheren Anteil von hochdefizitären Fällen unberücksichtigt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2255/2013 / C-3621/2013 vom 24. April 2015).

Aus diesen Gründen ist den Empfehlungen der Preisüberwachung vom 31. Oktober 2012 und 18. Juni 2018 nicht zu folgen.

Für die Vergütung der stationären psychiatrischen Leistungen nach TARPSY ab 2018 der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, des Sanatoriums Kilchberg, der Clenia Privatklinik Schlössli, der Forel Klinik sowie des Universitätsspitals Zürich (Tarifverträge Nrn. 4 bis 7) empfiehlt die Preisüberwachung mit Schreiben vom 15. und 16. August sowie 5. September 2018 einen Basispreis von höchstens Fr. 636. Dieser Empfehlung kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Die Preisüberwachung hat 41 von insgesamt 75 Psychiatriekliniken in der Schweiz einem Benchmarking unterzogen und den Basispreis auf Höhe des 20. Perzentils zuzüglich einer Toleranzmarge von 10% festgelegt. Die von der Preisüberwachung verwendeten Daten sind allerdings weder transparent noch nachvollziehbar. Sogar die Preisüberwachung räumt ein, dass die für ihre Kostenberechnung verwendeten Daten noch nicht zufriedenstellend seien. Sie äussert ausserdem Zweifel daran, ob die Tarifstruktur TARPSY geeignet sei, stationäre psychiatrische Fälle leistungsgerecht abzugelten. Die Kostengewichte im Katalog der psychiatrischen Kostengruppen lägen im Vergleich zum Fallpauschalenkatalog von SwissDRG nur wenig auseinander.

Schliesslich beruht das Benchmarking der Preisüberwachung ausschliesslich auf den Tageskosten nach TARPSY. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass kürzere, intensivere Behandlungen höhere Tageskosten ergeben. Solange die Tarifstruktur diesem Umstand nicht Rechnung trägt, setzt ein Benchmarking auf Tageskostenbasis den Anreiz, die Aufenthaltsdauer zu verlängern, was abzulehnen ist.

Bei den übrigen Tarifverträgen, bei denen die Preisüberwachung angehört worden und eine Preiserhöhung vorgesehen ist, hat sie auf Stellungnahmen verzichtet.

Bei Tarifverträgen zwischen Verbänden sind diejenigen Organisationen anzuhören, welche die Interessen der Versicherten vertreten (Art. 43 Abs. 4 KVG). Sowohl die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz als auch der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen haben sich innert der gesetzten Frist nicht vernehmen lassen.

C. Prüfung der vereinbarten Tarife und Vertragsbestimmungen

Tarife für stationäre Leistungen orientieren sich gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifizierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die Grundsätze für die Ermittlung eines effizienten Spitals sind vom Regierungsrat mit den Beschlüssen Nrn. 278/2013

(Akutsomatik), 462/2014 (Palliative Care, Versorgung Abhängigkeitskranker und Rehabilitation) und 501/2014 (Psychiatrie) festgelegt worden. Diese Grundsätze sind – insbesondere zur Ermittlung einer effizienten Leistungserbringung eines nichtuniversitären Spitals – vom Bundesverwaltungsgericht geschützt worden. Für akutsomatische Spitäler hat die Gesundheitsdirektion folgende Werte ermittelt bzw. festgelegt, an denen sich die Tarife der Spitäler im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG zu orientieren haben:

Tariffjahr	2012	2013	2014	2015	2016/2017	ab 2018
Spitäler mit Notfallstation (Fr.)	9 480	9 420	9 423	9 564	9 650	9 604
Spitäler ohne Notfallstation (Fr.)	9 280	9 220	9 223	9 364	9 450	9 404
Ausgewählte Endversorger-spitäler Erwachsene (Fr.)	11 300		11 100		10 850	10 846

Vor diesem Hintergrund sind die vereinbarten und vorliegend zur Genehmigung beantragten Tarife für stationäre Leistungen auf ihre Gesetzeskonformität und insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten geprüft worden:

1. Massgebliche Vergleichsgrösse:
 - Orientierung am Benchmark der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und an weiteren Benchmarks – unter Berücksichtigung der Kosten- und Mengenentwicklung,
 - Repräsentativität und Aussagekraft der Vergleichsgrösse,
 - Berücksichtigung der Änderung der Tarifstruktur, sofern die Vergleichsgrösse auf frühere Jahre gründet,
 - Orientierung an bereits vom Regierungsrat genehmigten Tarifen anderer Krankenversicherer für identische Leistungen desselben Leistungserbringers.
2. Beurteilung von Abweichungen von der Vergleichsgrösse:
 - Plausibilität der Begründung bei Abweichungen von der Vergleichsgrösse,
 - Plausibilität der Zu- und Abschläge für Mehr- und Minderleistungen, wie beispielsweise das Fehlen einer anerkannten Notfallstation oder Sonderlasten bei der Kinderbehandlung,
 - Abbildungsgüte der schweizweit einheitlichen Tarifstruktur,
 - zeitlicher Geltungsbereich des Tarifs (Ein- oder Mehrjahresvertrag).
3. Sofern kein aussagekräftiges Benchmarking möglich ist:
 - Wirtschaftlichkeits- und Billigkeitsprüfung unter Berücksichtigung der letztmaligen Tarife, wobei den Parteien bei Tarifvereinbarungen ein grösserer Ermessensspielraum zusteht.

Die zur Genehmigung beantragten Tarife des stationären Bereichs bewegen sich innerhalb des den Tarifpartnern zustehenden Ermessensspielraums und erfüllen die genannten Kriterien. Jedenfalls liegen keine Indizien vor, dass die Tarife nicht der Entschädigung für eine effiziente und wirtschaftliche Leistungserbringung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG entsprechen. Die Tarife für ambulante Leistungen stehen mit dem Gesetz in Einklang.

Die Verträge enthalten keine unzulässigen Vertragsbestimmungen im Sinne von Art. 46 Abs. 3 KVG (Sondervertragsverbote, Verpflichtung von Verbandsmitgliedern auf bestehende Verbandsverträge, Konkurrenzverbote, Exklusivitäts- und Meistbegünstigungsklauseln). Die Vertragsbestimmungen sind mit dem KVG vereinbar. Die eingereichten Tarifverträge sind deshalb zu genehmigen.

D. Tarifvertrag Nr. 4 – Auflage

Seit 1. Januar 2018 gilt für die stationären psychiatrischen Leistungen der Erwachsenenpsychiatrie schweizweit die Tarifstruktur TARPSY. Für diese Leistungen haben die Gesundheitsdirektion (für die ipw), die PUK, die Clenia Schlössli AG und die Sanatorium Kilchberg AG einerseits sowie die CSS andererseits einen unbefristeten Tarifvertrag mit Wirkung ab 1. Januar 2018 zur Genehmigung eingereicht. Zwischenzeitlich ist allerdings bekannt, dass mit Wirkung ab 1. Januar 2019 TARPSY auch für Kinder und Jugendliche schweizweit eingeführt werden soll (Genehmigung durch den Bundesrat vorbehalten). Deshalb hat die Gesundheitsdirektion mit Schreiben vom 3. September 2018 den Tarifpartnern eine Befristung des Tarifvertrags vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 vorgeschlagen. Mit zwei separaten Schreiben vom 14. September 2018 haben die Tarifpartner eine solche Befristung abgelehnt.

Im Sinne des Schreibens der Gesundheitsdirektion an die Tarifpartner der stationären Psychiatrie vom 30. August 2018 ist die vorliegende Genehmigung mit folgender Auflage zu verbinden: Ein allenfalls separat oder in einem separaten Vertrag vereinbarter Basispreis für die Kinder- und Jugendpsychiatrie darf nicht von dem der Erwachsenenpsychiatrie des gleichen Leistungserbringers für die gleiche Geltungsdauer abweichen. Die Vereinbarung von zwei Basispreisen zwischen dem gleichen Versicherer und Leistungserbringer (für die gleiche Zeitperiode) ist nicht zulässig.

Unter dieser Auflage ist der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag unbefristet zu genehmigen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegend zu genehmigenden Tarife tragen der Kosten- und Mengenentwicklung Rechnung. Deren Auswirkungen auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind vom Budget 2018 (Leistungsgruppen Nrn. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation, sowie 6400, Psychiatrische Versorgung) gedeckt und im KEF 2019–2022 berücksichtigt. Die vereinbarten Tarife erfüllen die Zielvorgaben der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

F. Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Tarifverträge werden wie folgt genehmigt:

1. Vertrag zwischen dem Universitätsspital Zürich und der tarifsuisse ag (ohne Groupe Mutuel) betreffend stationäre akutsomatische Leistungen nach SwissDRG vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2018.
2. Vertrag zwischen der Klinik Lengg AG und der tarifsuisse ag betreffend stationäre rehabilitative Leistungen ab 1. Januar 2018.
3. Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (für die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland) und der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich einerseits und der CSS Kranken-Versicherung AG anderseits betreffend stationäre psychiatrische Leistungen für Kinder und Jugendliche ab 1. Januar 2018.
4. Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (für die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland), der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, der Clenia Schlössli AG und der Sanatorium Kilchberg AG einerseits und der CSS Kranken-Versicherung AG anderseits betreffend stationäre psychiatrische Leistungen für Erwachsene nach TARPSY ab 1. Januar 2018.

Die Genehmigung wird mit folgender Auflage verbunden: Ein allenfalls separat oder in einem separaten Vertrag vereinbarter Basispreis für die Kinder- und Jugendpsychiatrie darf nicht von demjenigen der Erwachsenenpsychiatrie des gleichen Leistungserbringers für die gleiche Geltungsdauer abweichen.

5. Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (für die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland), der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, der Clenia Schlössli AG und der Sanatorium Kilchberg AG einerseits und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG anderseits betreffend stationäre psychiatrische Leistungen für Erwachsene nach TARPSY vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.
6. Vertrag zwischen der Forel Klinik AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.
7. Vertrag zwischen dem Universitätsspital Zürich und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend psychiatrische stationäre Leistungen nach TARPSY vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.
8. Vertrag zwischen der GSMN Schweiz AG und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend TARMED-Taxpunkt看wert der Privatkliniken Bethanien und Lindberg ab 1. Januar 2016.
9. Vertrag zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH) und der tarifsuisse ag betreffend ambulante Hebammenleistungen in den Geburtshäusern des Kantons Zürich ab 1. Januar 2018.
10. Vertrag zwischen dem Schweizer Physiotherapie Verband physioswiss bzw. deren Kantonalverbände einerseits und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Kranken-Versicherung AG anderseits betreffend Taxpunkt看wert für im Kanton Zürich erbrachte Leistungen von freiberuflich tätigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten ab 1. Januar 2018.
11. Vertrag zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich und der tarifsuisse ag betreffend ambulante Substitutionsbehandlungen des Ambulatoriums Kanonengasse ab 1. Januar 2018.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an folgende Parteien, je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder (E):

- Clenia Schlössli AG, Schlösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- CSS Kranken-Versicherung AG, Postfach 2568, 6005 Luzern
- Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
- Forel Klinik AG, Islikonerstrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur
- Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich (GUD), Postfach 325, 8021 Zürich
- GSMN Schweiz AG, case postale 100, 1272 Genolier
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH), c/o Geburtshaus Terra Alta, Schellenrain 20, 6208 Oberkirch
- Klinik Lengg AG, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich
- physio Zürich-Glarus, c/o Rhea Ganz, Arnistrasse 55, 8908 Hedingen
- Privatklinik Bethanien, Toblerstrasse 51, 8044 Zürich
- Privatklinik Lindberg, Schickstrasse 11, 8400 Winterthur
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Postfach 1931, 8032 Zürich
- Sanatorium Kilchberg AG, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- Schweizer Physiotherapie Verband – physioswiss, Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee
- tarifsuisse ag, Postfach 2367, 8021 Zürich
- Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Gesundheitsdirektion



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli